

III. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Groß Grönau über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung - BGS) vom 03.07.2017

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie der §§ 9, 10, 11, 13, 17 und 18 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) sowie § 27 der Satzung der Gemeinde Groß Grönau über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 03.07.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Grönau vom 23.09.2025 die folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 24 – Gebührensätze – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung nach § 16 wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen ab 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

Q_n m ³ /h bzw. Q_3 m ³ /h	EUR/Monat
bis 1,5 = bis 2,5	5,50
bis 3,5 = bis 6,3	8,00
bis 6,0 = bis 10,0	12,00

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Die Zusatzgebühr für die Wasserversorgung nach § 17 beträgt 1,99 €/m³.

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Grönau, den 25.09.2025
Gemeinde Groß Grönau
Der Bürgermeister
gez. Johannesson

L.S.

HINWEIS: Die III. Nachtragssatzung wurde am 30.09.2025 in den Lübecker Nachrichten (Lauenburger Teil) veröffentlicht, mithin tritt die Satzung am 01.10.2025 in Kraft.